

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Amtsblatt

des Marktes und der
Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein

Mitgliedergemeinden: Markt Wallerstein,
Gemeinden Maihingen · Marktöffingen.
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein · Telefon: 0 90 81 / 27 60-0 (Markt Wallerstein und Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein). Druck: Rieser Nachrichten. Erscheint nach Bedarf.

Amtsblatt Nr. 4 – 22. Februar 2025

2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Strich II“

hier: Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Maihingen hat in seiner Sitzung am 27.01.2025 den oben genannten Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Satzung vom 14.10.2024, zuletzt geändert am 27.01.2025 können im Rathaus der Gemeinde Maihingen, Amtszimmer des 1. Bürgermeisters, Josef-Haas-Straße 2, 86747 Maihingen während der allgemeinen Amtsstunden (Mi: 17.00 h – 20.00 h und Do: 10.30 h – 12.00 h) und bei der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, Zimmer – Nr. 7, Weinstraße 19, 86757 Wallerstein während der allgemeinen Dienststunden (Mo-Mi: 8.00 h – 12.00 h; Do: 8.00 h – 12.00 h und 14.00 h – 18.00 h, Fr: 8.00 h – 12.00 h) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter www.vg-wallerstein.de einzusehen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß

§ 10 Abs. 3 S. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

4. nach § 214 Abs. 2a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein
für die Gemeinde Maihingen, den 19.02.2025
Wieselhuber
Geschäftsstellenleiter